

Satzung (neu gefasst am 08.12.2006)

§ 1 Name des Vereins

Pilgerverein Heroldsbach e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung von Männern und Frauen, die an der Förderung, am Aufbau und Erhalt der kirchlichen Stiftung "Gebetsstätte Heroldsbach" interessiert sind sowie an der Klärung und Anerkennung der geschichtlichen Entstehung bezüglich der Marienerscheinungen von 1949 - 1952.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung der Gebetsstätte Heroldsbach mit ehrenamtlichen Helfern, Geld und Sachmitteln
2. Erhaltung und Pflege der Stiftungen von Mitgliedern wie Gegenständen, Gebäulichkeiten oder Liegenschaften
3. Erforschen und wissenschaftliche Klärung der Phänomene von Heroldsbach
4. Information der Pilger über die geschichtlichen Hintergründe der Gebetsstätte

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist 91336 Heroldsbach.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff AO). Soweit der Verein die kirchliche Stiftung Gebetsstätte Heroldsbach fördert, ist er Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Ziele. Der Verein verwendet keine Mittel mittelbar oder unmittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit und Engagement in und um die Gebetsstätte Heroldsbach verpflichtet sehen, sowie aus Fördermitgliedern. Förderer können auch juristische Personen sein.

Aufgenommen werden kann jede volljährige oder juristische Person, die dem in § 2 beschriebenen Vereinszweck, zur Förderung der Gebetsstätte Heroldsbach dienen will. Aktives Mitglied können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der mit halbjähriger Kündigungsfrist schriftlich zu erklären ist.
3. durch Beschluss der Vorstandschaft (2/3 Mehrheit), wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder seinen Bestrebungen entgegenarbeitet. Es muss ihm jedoch Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Verteidigung gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bei der Wahl des Vorstands von der Hauptversammlung neu festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines laufenden Jahres im voraus fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Präsidenten als erstem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzendem und dem Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung die Vorstandschaft erweitern durch Ernennung:

1. eines Schriftführers
2. eines Geschäftsführers
3. eines Revisors
4. von Beiräten, die zusätzliche Ressorts übernehmen. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstands. Wählbar sind nur aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder werden für ihre Verdienste um den Verein auf Beschluss der Hauptversammlung ernannt. Sie können an allen Versammlungen des Vereins und darüber hinaus an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, auch soweit weitere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder Kassenwart jeweils einzeln vertreten. Jede Vertretung im Außenverhältnis soll jeweils im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern geschehen. Den Verein langfristig bindende Verträge, auch Kaufverträge, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit des Vorstands (2/3 Mehrheit).

§ 9 Wahlen

Der Präsident, der zweite Vorstand und der Kassenwart werden von der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) in geheimer Abstimmung für jeweils 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ergänzungswahl wird dann notwendig, wenn während der Amtsperiode zwei Mitglieder des dreiköpfigen Vorstandes ausscheiden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet wenigstens eine Hauptversammlung (in der Regel am letzten Sonntag im Oktober) sowie kleinere Treffen der aktiven Mitglieder statt. Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einzuladen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstands 2/3 oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Die Hauptversammlung ist oberste Instanz der Willensbildung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, dabei muss zusätzlich eine Dreiviertelmehrheit des amtierenden Vorstands festgestellt werden. Bei sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die aktive Stimm- und Wahlberechtigung gilt unterschiedslos für alle Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Hauptversammlung und dazu der einstimmigen Entscheidung des Vorstands. Ein solcher Beschluss darf nur gefasst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag sämtlichen Mitgliedern ein Vierteljahr vorher mitgeteilt wurde. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige, kirchliche Stiftung "Gebetsstätte Heroldsbach".